

3. Mai 2024

Verordnung Aktuell

Schutzimpfungs-Richtlinie

Umsetzung der STIKO-Empfehlungen zur Impfung gegen COVID-19¹

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL)² entsprechend der STIKO-Empfehlung im Epidemiologischen Bulletin Nummer 2/2024³ und 4/2024⁴ beschlossen.

Standardimpfung (zum Erreichen der Basisimmunität)

- Alle Personen ab dem Alter von **18 Jahren** bei unvollständiger Basisimmunität (< 3 Antigenkontakte oder ungeimpft)
- Gesunde Schwangere jeden Alters bei unvollständiger Basisimmunität

Weitere Auffrischimpfung(-en)

Für Personen ab dem Alter von **60 Jahren**

Indikationsimpfung

1. Personen **≥ 6 Monate** mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung für einen schweren COVID-19-Verlauf infolge einer Grundkrankheit wie z. B.:
 - Chronische Erkrankungen der Atmungsorgane (z. B. COPD)
 - Chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen
 - Diabetes mellitus und andere Stoffwechselerkrankungen
 - Adipositas
 - ZNS-Erkrankungen wie z. B. chronische neurologische Erkrankungen, Demenz oder geistige Behinderung, psychiatrische Erkrankungen oder zerebrovaskuläre Erkrankungen
 - Trisomie 21
 - Angeborene oder erworbene Immundefizienz (z. B. HIV-Infektion, Z. n. Organtransplantation)
 - Aktive neoplastische Krankheiten

¹ <https://www.g-ba.de/beschluesse/6499/>

² <https://www.g-ba.de/richtlinien/60/>

³ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2024/02/Art_01.html

⁴ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2024/Ausgaben/04_24.pdf?__blob=publicationFile

2. Bewohnende von Einrichtungen der Pflege
3. Familienangehörige und enge Kontaktpersonen von Personen, bei denen nach einer COVID-19-Impfung vermutlich keine schützende Immunantwort erzielt werden kann

Berufliche Indikation

Personal in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen, insbesondere solches mit direktem Kontakt zu Patientinnen und Patienten oder Bewohnende.

Hinweise zur Umsetzung

- Impfung mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlenen Variantenanpassung, bis die Anzahl der für die Basisimmunität erforderlichen ≥ 3 SARS-CoV-2-Antigenkontakte (davon mindestens 1 Impfung) erreicht ist.
- Bei Personen im Alter von 12 bis < 30 Jahre und bei Schwangeren soll i. d. R. kein Spikevax-Produkt verwendet werden.
- Auffrischimpfung im Herbst jedes Jahres mit einem zugelassenen mRNA- oder proteinbasierten COVID-19-Impfstoff mit jeweils von der WHO empfohlener Variantenanpassung.
- Für immungesunde Personen, die im laufenden Jahr eine SARS-CoV-2-Infektion hatten, ist die Impfung in der Regel nicht notwendig.
- Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort sind evtl. weitere Impfstoffdosen und ein verkürzter Impfabstand (> 4 Wochen) notwendig.
- Bei Personen mit relevanter Einschränkung der Immunantwort kann eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper gegen das SARS-CoV-2-Spikeprotein erfolgen (siehe Tabelle 8 Epidemiologisches Bulletin Nr. 40 vom 6. Oktober 2022³ und Seite 4 Epidemiologisches Bulletin Nr. 21 vom 25. März 2023⁴).

³ www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2022/Ausgaben/40_22.pdf?__blob=publicationFile

⁴ www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2023/Ausgaben/21_23.pdf?__blob=publicationFile

Wir halten Sie up to date.

Ihre KVB



Weitere Infos rund um Verordnungen:

→ www.kvb.de/mitglieder/verordnungen



KVB Servicecenter

Kurze Frage – direkte Antwort

089 / 570 93 – 400 10

Mo - Do 7:30 - 17:30 Uhr und Fr 7:30 - 16:00 Uhr

KVB Beratungszentrum

Terminwunsch für ausführliche Beratung

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung

Mo - Do 8:00 - 16:00 Uhr und Fr: 8:00 - 13:00 Uhr